

AZ: 70.1 Pemöller/Natusch

**Drucksache Nr.: 0212/2023/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	27.11.2024	Ö	Vorberatung
Ausschuss für Bauen, Stadtplanung und Umwelt	28.11.2024	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	03.12.2024	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	10.12.2024	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter/in:**

Oberbürgermeister Bergmann /  
Stadtbaurätin Kling

**Verhandlungsgegenstand:**

**Kalkulation der Abfallgebühren,  
Neufassung der  
Abfallwirtschaftssatzung, Neufassung  
der Abfallgebührensatzung**

**A n t r a g:**

1. Die anliegende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung) wird beschlossen.
2. Die anliegende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) wird beschlossen.

**IRIS:**

Umwelt- und Lebensqualität nachhaltig sichern und verbessern.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Erhöhung der Gebührensätze innerhalb der kostenrechnenden Einrichtung für die nächste Kalkulationsperiode.

## **Begründung:**

### **Veranlassung**

Die Abfallwirtschaftssatzung soll in einigen Punkten den aktuellen Bedürfnissen der Abfallentsorgung angepasst werden. Darüber hinaus werden einige Punkte noch genauer definiert. Details dazu ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Synopse zur Abfallwirtschaftssatzung.

Die Höhe der Abfallgebühren wird regelmäßig im 3-Jahres-Zyklus kalkuliert. Eine Neukalkulation ist u. a. auch mit Blick auf die Einbeziehung der Abfallverbrennung in den CO<sub>2</sub>-Zertifikatehandel durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und die damit verankerte CO<sub>2</sub>-Bepreisung erforderlich.

Um Irritationen vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, dass in den Kalkulationsblättern die Zwischenergebnisse gerundet dargestellt sind, jedoch mit ungerundeten Ergebnissen gerechnet wurde.

### **Änderung der Abfallwirtschaftssatzung**

#### **§ 6 Ausnahme von Benutzungszwang**

Hier wird unter Absatz 2, Buchstabe b die Formulierung „insbesondere Gemüsebeete“ ergänzt, da es immer wieder zu Diskussionen kommt, was unter einer Gartenfläche zu verstehen ist. Diese Ergänzung sorgt für mehr Klarheit.

#### **§ 13 Bereitstellung der Abfallbehälter und Abfuhr**

Im Absatz 1 entfällt der Satz „Während der Geltungsdauer dieser Satzung erfolgende Änderungen der Zuordnung einer Straße zu einem Entsorgungsgebiet sind in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt.“

In der Vergangenheit sollte die Zuordnung von mehreren Straßen zu einem Entsorgungsgebiet während der Geltungsdauer der Satzung geändert werden. Aktuell sind solche Änderungen nicht geplant, so dass dieser Satz entfallen kann.

#### **§ 14 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter**

Die Transportwege müssen ausreichend breit und mit einem trittsicheren, ebenen Belag befestigt sein.

### **Änderung der Anlage 2 der Abfallwirtschaftssatzung**

#### **Ziff. 2 Straßenverzeichnis B**

Das Straßenverzeichnis B wird um die nachfolgend aufgeführten neuen Straßen ergänzt:

- Clara-Immerwahr-Straße
- Dr.-Christa-Buchwald-Straße
- Dr.-Elisabeth-Selbert-Straße
- Helene-Weber-Straße

### **Änderung der Abfallgebührensatzung**

Aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Schleswig zur Entstehung von Gebühren sind einige Formulierungen in der Satzung zur Erhöhung der Rechtssicherheit in Abstimmung mit dem Fachdienst Recht angepasst worden. Die neuen Formulierungen

sind in der anliegenden Synopse entsprechend aufgelistet. Im Kern geht es darum, dass

die Gebühren nicht mehr zu Beginn des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) festgesetzt werden, sondern vielmehr erst nach Ablauf des Kalenderjahres. Auf die Gebühren für die Systemabfuhr werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebührenschuld gefordert. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden in der Regel in vier Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig. Zu den Abweichungen hiervon wird auf die anliegende Synopse verwiesen. Die geleisteten Vorauszahlungen werden auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erhebende Gebühr angerechnet.

### **Änderung der Anlage zur Abfallgebührensatzung**

Die Gebührensätze wurden neu kalkuliert. Leider müssen die Gebührensätze angepasst werden. Wie in anderen Lebensbereichen steigen auch in der Abfallentsorgung die Kosten. Dies ist im Wesentlichen auf gestiegene Lohnkosten und in besonderem Maße auf die CO<sub>2</sub> Bepreisung durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zurückzuführen.

Im zurückliegenden Kalkulationszeitraum wurde der Sonderposten Gebührenausgleich zugunsten der Gebührenzahlergemeinschaft nahezu aufgelöst. Für den Zeitraum 2025-2027 stehen lediglich rund 656.760 EUR zur Verfügung.



Auswirkung der neuen Gebühren auf einen durchschnittlichen Haushalt im B-Gebiet:

120 Liter Bioabfall 2-wöchentlich  
120 Liter Restabfall 2-wöchentlich

<b>Gebühren 2014-2016 p. a.</b>	<b>Gebühren 2017</b>	<b>Gebühren 2018-2020 p. a.</b>	<b>Gebühren 2021- 2024 p. a.</b>	<b>Gebühren ab 2025 p. a.</b>
266,00 EUR	231,00 EUR	219,00 EUR	263,00 EUR	312,00 EUR

Im Durchschnitt steigen die Gebührensätze um 16 % gegenüber dem vorhergehenden Kalkulationszeitraum an.

Im Auftrag

Tobias Bergmann  
Oberbürgermeister

Sabine Kling  
Stadtbaurätin

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Kalkulationsblatt Graue Tonne A-Gebiet
- Anlage 2: Kalkulationsblatt Graue Tonne B-Gebiet
- Anlage 3: Kalkulationsblatt Grüne Tonne A-Gebiet
- Anlage 4: Kalkulationsblatt Grüne Tonne B-Gebiet
- Anlage 5: Kalkulationsblatt Graue Tonne 1,1m<sup>3</sup>
- Anlage 6: Kalkulationsblatt Aufschlag Eigenkompostierer A-Gebiet
- Anlage 7: Kalkulationsblatt Aufschlag Eigenkompostierer B-Gebiet
- Anlage 8: Synopse Abfallwirtschaftssatzung
- Anlage 9: Synopse Abfallgebührensatzung
- Anlage 10: Abfallwirtschaftssatzung
- Anlage 11: Abfallgebührensatzung
- Anlage 12: Transportzuschläge